

= Rundschreiben n. 7

20. Oktober 2011

= Steuerfälligkeiten

+ 16. November +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats
- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats bzw. des 3. Quartals

+ 30. November +

- **2. Vorauszahlung** für die Einkommens- und Körperschaftssteuern, sowie der Sozialbeiträge des Jahres 2011

= Sonstige Fälligkeiten

- **29.11.2011:** Termin für die Mitteilung der PEC – Adresse (zertifizierte e-mail) an die Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuigkeiten im Zusammenhang mit dem **Aufschub der Kunden- und Lieferantenliste des Jahres 2010** und der Zahlung der **Kfz-Sondersteuer** auf Pkws mit mehr als 225 kW informieren. Des Weiteren haben wir für Sie unter Punkt 3 eine Zusammenfassung der Neuigkeiten beim **Transfer von Bargeld**, Schecks und Überbringersparbücher erstellt.

1. Kunden- und Lieferantenlisten 2010 - Aufschub \_\_\_\_\_ 2
2. Zahlung der Kfz-Sondersteuer \_\_\_\_\_ 2
3. Einschränkungen des Bargeldverkehrs \_\_\_\_\_ 2

### 1. Kunden- und Lieferantenlisten 2010 - Aufschub

Die Frist für die telematische Mitteilung aller mehrwertsteuerrelevanten aktiven und passiven Geschäftsvorfälle für das Jahr 2010 wurde mit Verordnung vom 16. September 2011 auf den **2. Januar 2012** (der 31. Dezember 2011 ist ein Samstag) aufgeschoben.

Die Meldepflicht umfasst sämtliche o.g. Geschäftsvorfälle ab einschließlich **Euro 25.000** (ohne Mehrwertsteuer), für die eine Rechnungslegungspflicht bestanden hat.

Neben dem Aufschub wurden zudem Änderungen hinsichtlich der zu meldenden Inhalte bzw. Vereinfachungen in Bezug auf die Angabe der Zahlungsmodalitäten eingeführt.

Die Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und für die wir die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir, uns die elektronische Datei bis spätestens **30. November 2011** zu übermitteln, damit wir die Versendung fristgerecht durchführen können.

### 2. Zahlung der Kfz-Sondersteuer

Mit der Juli-Verordnung Nr. 98/2011 ist eine Kfz-Sondersteuer auf Pkws mit mehr als 225 kW (306 PS) eingeführt worden, wobei der Steuerzuschlag in Höhe von Euro 10 pro kW nur auf die Leistung berechnet wird, welche die Schwelle von 225 kW übersteigt.

Mit Verordnung vom 7. Oktober 2011 sind nun die Zahlungsmodalitäten und Fristen für das Jahr 2011 festgelegt worden.

Die Sondersteuer für das Jahr 2011 ist von allen Personen und Gesellschaften geschuldet, die zum **6. Juli 2011 Eigentümer** eines Pkws mit mehr als 225 kW waren. Die Zahlung hat innerhalb **10. November 2011** zu erfolgen, wobei als Zahlungsvordruck das Modell F24 mit den entsprechenden Identifikationsdaten („*F24 elementi identificativi*“) zu verwenden ist.

Beispiel: bei einem Fahrzeug mit 235 kW beträgt die Sondersteuer Euro 100 ( $235 - 225 = 10 \rightarrow 10 \text{ kW} \times 10 \text{ Euro} / \text{ kW} = \text{Euro } 100$ ).

Falls wir Ihnen beim Ausfüllen des Zahlungsvordruckes behilflich sein sollen, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig Ihren Berater.

### 3. Einschränkungen des Bargeldverkehrs

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 5 vom 30. August 2011 berichtet, wurden mit der Sommerverordnung Nr. 138/2011 weitere Einschränkungen des Bargeldverkehrs eingeführt. Hier folgend möchten wir näher auf die genannte Bestimmung eingehen sowie konkrete Beispiele anführen.

Seit **13. August 2011** dürfen keine Geschäfte mit Bargeld bezahlt werden, deren Gesamtbetrag höher als **Euro 2.499** ist. Bargeldeinlagen und -behebungen bei den Banken und der italienischen Post AG können weiterhin ohne Betragsgrenzen erfolgen.

Diese Obergrenze von Euro 2.499 gilt auch für Überbringersparbücher, sowie für über-

#### = Wissenswertes

- Unter der Rubrik „**Publikationen**“ finden Sie auf unserer [Homepage](#) wöchentlich Neuigkeiten im Bereich Handelsrecht und Steuern

- **UID-Nummern** online prüfen auf [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/)

tragbare Bank-, Post und Zirkularschecks. Wir empfehlen, dass sämtliche Schecks mit dem Namen des Begünstigten und mit der Klausel „nicht übertragbar“ versehen werden.

Die Bank- und Postsparbücher, lautend auf den Überbringer, welche einen Saldo von mehr als Euro 2.499 aufweisen, mussten innerhalb September 2011 gelöscht oder deren Saldo dementsprechend reduziert werden. Ist dies verabsäumt worden, gibt es aus derzeitiger Sicht keine Möglichkeit diese straffrei nachzuholen.

Achtung: Überbringersparbücher wurden in der Vergangenheit sehr oft bei Mietverträgen als Garantieleistung dem Vermieter übergeben, weshalb wir besonders die Vermieter auffordern nachzusehen, ob sie nicht im Besitz solcher Sparbücher sind.

Hier folgend einige praktische Beispiele von Bargeldtransfers, welche nicht mehr durchgeführt werden dürfen, sofern der Wert des Geschäftsfalls, auch gestückelt, **Euro 2.500 oder mehr** beträgt:

- Bargeldinkasso bzw. -zahlungen von Lieferanten und Kunden;
- Barzahlungen von Löhnen und Gehältern;
- Bargeldzahlungen für die private Nutzung von Fahrzeugen und anderen betrieblichen Gütern (z. B. Immobilien, Handys);
- Bargeldeinlagen und -behebungen bei Gesellschaften (z. B. Barentnahmen eines Gesellschafters aus der Betriebskasse einer Personen- oder Kapitalgesellschaft);
- Gewinnentnahmen in bar des Einzelunternehmers sind hingegen weiterhin erlaubt, da es sich nicht um einen Geldtransfer zwischen zwei verschiedenen Subjekten handelt.

Wie zuvor beschrieben, sind vom vorliegenden Verbot auch die geteilten Transaktionen betroffen, d. h. wenn eine unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt einheitliche Operation mit einem Wert von über Euro 2.499, anhand von mehreren Teiltransaktionen in einem Zeitraum von 7 Tagen abgewickelt wird. Absolut zu vermeiden sind also auch **zeitnahe, aufeinanderfolgende Entnahmen oder Finanzierungen der Gesellschafter in Bargeld**, auch wenn sie einzeln unter dem Limit liegen. Diese Finanzierungen und Entnahmen sollten in Zukunft ausschließlich über Kontokorrentbewegungen erfolgen.

**Weiterhin erlaubt** sind hingegen Ratenzahlungen in bar von Rechnungen, sofern die Ratenzahlung ausdrücklich **auf der Rechnung** und in einer **vorher** abgeschlossenen Vereinbarung (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) zwischen den Parteien vorgesehen ist und es sich um Teilzahlungen **unter** Euro 2.500 handelt (z. B. Barzahlung einer Rechnung über Euro 7.000 in 3 Raten). Es sollte jedoch die 7-Tage Grenze eingehalten werden. Zudem muss die Ratenzahlung in diesem Bereich zu den üblichen Geschäftspraktiken zählen (z. B. beim Kauf eines Einrichtungsgegenstandes ist es üblich, dass Akontozahlungen bis zur Übergabe der Ware vorgenommen werden, weshalb es durchaus möglich ist, dass der Käufer mehrere Barzahlungen unter Euro 2.500 vornimmt). Es steht jedoch in der Ermessensfreiheit der Finanzverwaltung diese Ratenzahlung zu bewerten.

Die Missachtung der erlassenen Vorschriften wird mit einer Verwaltungsstrafe, im Ausmaß von 1 % bis 40 % des transferierten Betrages und auf jeden Fall mit einem Mindestbetrag von Euro 3.000, geahndet.

= **Wichtig:**

- Bargeldzahlungen ab Euro 2.500 nur mehr eingeschränkt möglich;
- Hohe Strafen bei Missachtung der Vorschrift;

Hierbei weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass unsere **Kanzlei verpflichtet ist, eine jegliche Missachtung der hier genannten Bestimmungen dem Finanz- und Wirtschaftsministerium (kurz „MEF“) zu melden, sollten bei der Verbuchung der Geschäftsvorfälle Ihres Unternehmens solche anfallen.** Die Strafen für eine unterlassene Meldung durch unsere Kanzlei belaufen sich auf 3 % bis 30 % des Bargeldbetrages, mit einem Mindestbetrag von ebenfalls Euro 3.000.

Wir bitten Sie deshalb die Bestimmung sorgfältig zu beachten, damit unsere Kanzlei nie in die Situation kommt, eine derartige Anzeige machen zu müssen.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, stehen wir Ihnen jederzeit gerne, auch telefonisch, zur Verfügung.

*Ihr Beraterteam*

U:\Circolari\Circolari 2011\N. 7 Deutsch - Kfz-Sondersteuer, Kund-Lief-Liste, sonstiges LW.doc